

Jagdpachtvertrag

über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk / Eigenjagdbezirk / Teilbezirk*

der Gemeinde / des Eigenjagdbesitzers*

Jagdbezirk-Nummer _____,

vertreten durch _____,

- **Verpächter** -

u n d

1. dem _____ in _____,

2. dem _____ in _____,

3. dem _____ in _____,

vertreten durch _____,

- **Pächter** -

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

* Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen

§ 1 Flächen des Jagdbezirks

- 1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung (Jagdausübungsrecht) auf den zum oben genannten Jagdbezirk gehörigen Grundstücken.

- 2) Flächen, die zum Jagdbezirk (Jagdrevier) gehören, aber irrtümlich in der Anlage zu § 2 Abs. 1 nicht aufgeführt sind, treten zum verpachteten Jagdbezirk hinzu; Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, obwohl sie in der Anlage zu § 2 Abs. 1 aufgeführt sind, gelten als nicht mitverpachtet. Ändert sich nach Satz 1 die Fläche des verpachteten Jagdbezirks (§ 2 Abs. 2) um mehr als 2 %, so ändert sich der Pachtzins ab Beginn des folgenden Jagdjahres entsprechend.

§ 2 Beschreibung des Jagdbezirks, Einweisung

1) Der verpachtete Jagdbezirk (Jagdrevier) wird wie folgt beschrieben (Lageplan in der Anlage1):

2) Es gilt die Jagdnutzung auf einer jagdlich nutzbaren Fläche von _____ ha als verpachtet.

Davon sind: _____ ha Wald, _____ ha Feld-, _____ ha Wiesen- / Brachflächen und _____ ha Gewässerfläche.

3) Die Jagd auf den Flächen

ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

4) Der Pächter wird innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages von einer vom Verpächter zu benennenden Person in die Grenzen des Jagdbezirks eingewiesen.

5) Die Jagd wird verpachtet als Niederwildrevier / Hochwildrevier*. Ein Hochwildrevier ist gegeben, wenn zum Schalenwild gehörendes Wild außer Reh- und Schwarzwild während der Jagdzeit als Standwild im Jagdbezirk vorkommt und regelmäßig im Abschussplan zum Abschuss freigegeben wird. In diesem Sinne kommen folgende Hochwildarten im Jagdbezirk vor:

* Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen

- 6) Ist Grenze des Pachtgegenstands eine Straße, ein Weg, eine Bahnlinie oder ein Gewässer, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze, soweit der Grenzverlauf nicht konkret festgelegt ist.

§ 3 Pachtzeit

- 1) Die Pachtzeit beginnt mit dem _____ und wird auf _____ Jagdjahre festgesetzt.
- 2) Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres. Die Pachtzeit endet demnach am 31. März _____.

§ 4 Pachtzins

- 1) Der Pachtzins für
- den gesamten verpachteten Jagdbezirk gem. § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2 beträgt pauschal _____ Euro, in Worten: _____ Euro*,
 - die gesamte der Jagdnutzung unterfallende Fläche gem. § 2 Abs. 2 beträgt pro Hektar _____ Euro, in Worten: _____ Euro*.

* Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen.

- 2) Der Pachtzins ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei auf das Konto

IBAN _____

BIC _____

Kontoinhaber _____

zu zahlen.

- 3) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Jagdpachtjahr liegende Zeit der Pachtzins auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§ 5 Abrundungen

- 1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab

treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu:

-
-
- 2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab
-
-

scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus:

- 3) Der Pachtzins gem. § 4 Abs. 1 beträgt ab Wirksamkeit der Abrundung pauschal _____ Euro, in Worten: _____ Euro.

Es gilt ab Wirksamkeit der Abrundung eine Fläche von _____ ha als verpachtet. Ein Kündigungsrecht steht dem Pächter und dem Verpächter infolge dieser Abrundung nicht zu.

- 4) In allen anderen Fällen einer Änderung der jagdlich nutzbaren Fläche des Jagdbezirks gilt § 1 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 6 Pflichten des Pächters

- 1) Entgeltliche Jagderlaubnisse bedürfen / bedürfen nicht* der Zustimmung des Verpächters.

Die Anzahl an unentgeltlich erteilbaren Jagderlaubnissen wird auf _____ Stück beschränkt.

Die Anzahl an entgeltlich erteilbaren Jagderlaubnissen wird auf _____ Stück beschränkt.

- 2) Die entgeltliche und die unentgeltliche Jagderlaubnis bedarf der Schriftform, sofern der Jagdgast die Jagd nicht in Begleitung des Pächters oder in zulässiger Weise in Begleitung eines Beauftragten ausübt. Eine Jagderlaubnis ist nur gültig, wenn sie von allen Mitpächtern unterschrieben ist, auch wenn das Revier unter den Mitpächtern regional aufgeteilt ist. Die Unterschrift aller Mitpächter ist entbehrlich, wenn sie sich gegenseitig zur alleinigen Erteilung von Begehungsscheinen schriftlich bevollmächtigt haben.

- 3) Bei der Ausübung der Jagd hat der Pächter dafür Sorge zu tragen, dass brauchbare Jagdhunde in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

- 4) Die Unter- oder Weiterverpachtung ist zulässig / im Einzelfall mit Zustimmung des Verpächters zulässig*.
- 5) Für unaufschiebbare Maßnahmen hat der Pächter dem Verpächter einen ortsansässigen Jagdscheininhaber zu benennen, wenn kein Pächter näher als _____ km vom Jagdbezirk entfernt wohnt.

* Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen

§ 7 Pflichten des Verpächters

Der Verpächter hat ein Befahren der Wege auf den verpachteten Flächen durch den Pächter und die Inhaber von entgeltlichen und unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen zu dulden.

§ 8 Hege, Jagdliche Einrichtungen

- 1) Die Vertragsparteien beachten das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme und werden die nach dem Bundes- und Landesjagdgesetz mit dem Jagdrecht verbundene Pflicht zur Hege gemeinsam wahrnehmen.
- 2) Im Einzelnen gilt Folgendes:
 1. Der Verpächter wird dem Pächter für Wildäsung und Biotopverbesserung die in Anlage 2 genannten Flächen unentgeltlich / gegen Bezahlung von _____ Euro, in Worten: _____ Euro,* – zahlbar zusammen mit dem Jagdpachtzins – zur Verfügung stellen.
Der Pächter wird die ihm vom Verpächter für Wildäsung und Biotopverbesserung zur Verfügung gestellten Flächen in diesem Sinne auf eigene Kosten bewirtschaften.
 2. Jagdliche Einrichtungen, die der Nachfolgepächter nicht übernimmt, sind vom Pächter auf Verlangen des Verpächters innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zu entfernen. Das Verlangen ist spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Beendigung des Jagdpachtvertrages zu erklären.

* Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen

§ 9 Wildschaden an landwirtschaftlichen Grundstücken

- 1) Im Hinblick auf zu ersetzenden Wildschaden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken einschließlich etwaiger Verfahrenskosten gilt Folgendes*:

1. Eine Ersatzpflicht des Pächters besteht nicht.
2. Der Wildschadensersatz wird vom Pächter bis zu einer Höhe von jährlich insgesamt _____ Euro, in Worten: _____ Euro getragen. Den diesen Höchstbetrag überschreitenden Wildschadensersatz trägt der Verpächter.
3. Der Wildschadensersatz wird vom Pächter zu 25 % / 50 % / 75 % / zu _____ % getragen.
4. Es wird eine jährliche Wildschadensersatz-Pauschale in Höhe von _____ Euro, in Worten: _____ Euro, – zahlbar zusammen mit dem Jagdpachtzins – vereinbart.

Mit der Zahlung der Pauschale sind alle Ansprüche gegen den Pächter, die den Wildschadensersatz betreffen, abgegolten. Dem Pächter bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Pauschale. In diesem Fall erstattet der Verpächter den überzahlten Betrag binnen eines Monats zurück.

5. Der Pächter übernimmt keine Wildschadensersatzpflicht an Pflanzen, die der Energiegewinnung dienen (z.B. Mais für Biogasanlagen).
- 2) Im Übrigen wird der Verpächter folgende Maßnahmen zur Wildschadensverhütung ergreifen oder dulden:

- 3) Der Verpächter ist verpflichtet, beim Auftreten von Wildschäden sämtliche ihm zumutbaren und notwendigen Maßnahmen und Mitwirkungshandlungen im Zusammenwirken mit möglichen betroffenen Jagdgenossen zu treffen, um den Schaden möglichst gering zu halten (z.B. Kontroll- und Meldepflichten, Einrichtung von Schussschneisen, Zäunungen u.a.).
- 4) Der Pächter ist berechtigt, Wildschäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und einen Ernteausfall durch Lieferung von Naturalien gleicher Art und Güte auszugleichen.
- 5) Sofern der jährliche Wildschaden den Betrag von _____ Euro, in Worten:

_____ Euro, übersteigt oder in zwei aufeinanderfolgenden Jagdjahren einen Betrag von _____ Euro, in Worten: _____ Euro, übersteigt, steht dem Pächter zum Ende des laufenden Jagdjahres ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

- 6) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzel stehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Auf § 32 BfG und die die jeweiligen Landesvorschriften wird verwiesen.
- 7) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das Grundstück zuständigen Behörde anmeldet. Auf die §§ 34 ff. des Bundesjagdgesetzes und die jeweiligen Landesvorschriften wird verwiesen.

* Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen

§ 10 Wildschaden an forstwirtschaftlichen Grundstücken

- 1) Wildschadensersatz an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, bezogen auf die Hauptholzarten im Jagdbezirk, wird wie folgt geregelt: *
 1. Eine Ersatzpflicht des Pächters besteht nicht.
 2. Der Wildschadensersatz wird vom Pächter bis zu einer Höhe von jährlich insgesamt _____ Euro, in Worten: _____ Euro getragen. Den diesen Höchstbetrag überschreitenden Wildschadensersatz trägt der Verpächter.
 3. Der Wildschadensersatz wird vom Pächter zu 25 % / 50 % / 75 % / zu ____% getragen*.
 4. Es wird eine jährliche Wildschadensersatz-Pauschale in Höhe von _____ Euro, in Worten: _____ Euro, – zahlbar zusammen mit dem Jagdpachtzins – vereinbart.

Mit der Zahlung der Pauschale sind alle Ansprüche gegen den Pächter, die den

Wildschadensersatz betreffen, abgegolten. Sollte der tatsächliche Wildschaden geringer als die jährliche Schadenspauschale sein, so ist dieser Überschussbetrag auf die Pauschale des Folgejahres in Anrechnung zu bringen. Bei Beendigung des Jagdpachtvertrages ist der Betrag der nicht verbrauchten Pauschale an den Pächter zurückzuzahlen. Der Verpächter ist verpflichtet, dem Pächter auf Verlangen bis zum 31.03. eines Jagdjahres über die Verwendung der Schadenspauschale schriftlich Rechnung zu legen.

2) Hauptholzarten im Jagdbezirk sind:

Für forstliche Pflanzen, die nicht zu den Hauptholzarten zählen, wird kein Wildschadensersatz geleistet*.

- 3) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Auf § 32 BJG und die die jeweiligen Landesvorschriften wird verwiesen.
- 4) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das Grundstück zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal jährlich, jeweils bis zum 01. Mai oder 01. Oktober bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Auf die §§ 34 ff. des Bundesjagdgesetzes und die jeweiligen Landesvorschriften wird verwiesen.

* Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen

§ 11 Kündigung durch den Verpächter, Haftung mehrerer Pächter

- 1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Pächter

1. wegen Jagd- oder Fischwilderei oder einer Straftat nach dem Bundesjagdgesetz

bzw. den Landesjagdgesetzen rechtskräftig verurteilt ist,

2. mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines Teils länger als drei Monate in Rückstand ist.

Auf § 581 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 543 Abs. 1 BGB wird verwiesen.

- 2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen, wenn der Pächter
 1. mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist oder
 2. wiederholt oder grob gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen dieses Vertrages über die Ausübung der Jagd zuwider handelt.
- 3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie bei Vorliegen von nicht in Abs. 1 und Abs. 2 genannten wichtigen Gründen ist die vorherige erfolglose Abmahnung durch den Verpächter Voraussetzung einer wirksamen Kündigung. Die Abmahnung kann vom Verpächter nur innerhalb von zwei Monaten nach Erlangung der Kenntnis vom Kündigungsgrund ausgesprochen werden.
- 4) Sind mehrere Pächter am Jagdpachtvertrag beteiligt, besteht das Kündigungsrecht nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 nur gegenüber dem betroffenen Mitpächter. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 5) Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.
- 6) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Jagdaufseher, Weiter- oder Unterpächtern oder Jagdgästen gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen begangen worden sind.

* Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen.

§ 12 Kündigung durch den Pächter

- 1) Der Pächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Flächen des Jagdbezirks

nach § 1 Abs. 2, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, dergestalt ändern, dass die Parteien in Kenntnis dieser Veränderung den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten und den Parteien ein Festhalten am geschlossenen Vertrag nicht zugemutet werden kann. Auf § 313 Abs. 3 BGB wird verwiesen.

Auf § 581 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 543 Abs. 1 BGB wird verwiesen.

- 2) Der Pächter kann den Pachtvertrag bis zum 31. Dezember mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Jagdjahres kündigen, wenn
 1. der Jagdbezirk als Hochwildrevier verpachtet ist, obwohl er kein Hochwildrevier ist bzw. mehr ist oder
 2. der Verpächter bzw. seine Jagdgenossen die Erhaltung des Wildbestandes und seines Lebensraumes durch den Pächter sowie die Ausübung der Jagd trotz Abmahnung wiederholt oder grob stören oder
 3. wenn das Revier infolge erheblicher Strukturveränderungen, beispielsweise dem großflächigen Anbau von Pflanzen zur Energiegewinnung (z.B. Mais für Biogasanlagen) oder der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Wind- oder Solarenergie, sich in der jagdlichen Bewirtschaftungsmöglichkeit so erheblich (im Vergleich zur Situation zum Zeitpunkt der Verpachtung) verändert, dass ein Festhalten am Vertrag dem Pächter nicht mehr zumutbar ist und eine entsprechende Vertragsanpassung nicht möglich ist oder vom Verpächter abgelehnt wird oder
 4. wenn der Pächter aus Krankheits- oder Altersgründen die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in seiner Person nicht mehr gewährleisten kann. Der Pächter hat dem Verpächter eine entsprechende ärztliche Bestätigung vorzulegen.
- 3) Bei Mitpächtern ist jeder berechtigt, den Pachtvertrag für seine Person zu kündigen. Für die übrigen Mitpächter und den Verpächter findet § 13a Bundesjagdgesetz Anwendung.
- 4) Sonstige in diesem Vertrag vereinbarten oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 13 Zahlungsunfähigkeit

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines der Vertragspartner finden die Bestimmungen der Insolvenzordnung über Miet- und Pachtverhältnisse entsprechende Anwendung.

§ 14 Ausscheiden eines Pächters

- 1) Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so können sein Erbe oder seine Erben den Pachtvertrag zum Ende des laufenden Pachtjahres kündigen. Kündigen der Erbe bzw. die Erben nicht, so tritt ein jagdpachtfähiger Erbe anstelle des Verstorbenen in den Pachtvertrag ein. Bei mehreren jagdpachtfähigen Erben können diese einen Nachfolgepächter binnen drei Monaten seit dem Tod des Pächters benennen, mit dem der Vertrag fortzusetzen ist. Geschieht dies nicht, oder sind jagdpachtfähige Erben nicht vorhanden, dann erlischt der Pachtvertrag gegenüber den Erben des Verstorbenen zum Ende des Pachtjahres.
- 2) Sind mehrere Pächter am Pachtvertrag beteiligt, so bleibt der Vertrag – wenn er im Verhältnis zu einem oder mehreren Mitpächtern gekündigt wird oder erlischt – bezüglich der übrigen Mitpächter bestehen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Der freiwerdende Pachtteil wächst den Mitpächtern zu.
- 3) Ist einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages infolge des Ausscheidens eines Mitpächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom Kündigungsgrund schriftlich und unter Darlegung der Gründe erfolgen.

§ 15 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 16 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig. Abmahnungen sind schriftlich und per Einschreiben zu vollziehen.

§ 17 Anzeigepflicht

Der Verpächter / Pächter* ist verpflichtet, den Jagdpachtvertrag und nachträgliche Vertragsänderungen bei der für den Jagdbezirk örtlich zuständigen Jagdbehörde anzuzeigen.

* Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Gesamtvertrages. Vielmehr ist die entstehende Regelungslücke durch die gesetzlichen Vorschriften oder im Wege der Auslegung, welche den in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Interessen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt oder die erkannte Lücke in diesem Sinne am ehesten ausfüllt, zu schließen.

§ 19 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit dieser Vertrag keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

_____, den _____

(Verpächter)

_____, den _____

(Pächter)

Vorstehender Vertrag ist nach den gesetzlichen Regelungen angezeigt worden.
Beanstandungen werden nicht / lt. Anlage* erhoben.

_____, den _____

(Die Untere Jagdbehörde)

* Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen.

PIRSCH-Musterpachtvertrag - Erläuterungen & Zusatzinformationen

Zu § 1

Der Zeitpunkt der Änderung des Pachtzinses wegen Größenveränderungen des Reviers ist oft streitig, daher ist eine Festlegung der Pachtzinsänderung zum Jagdjahresende sinnvoll.

Zu § 2

Eine genaue Festlegung der Reviergrenzen sollte mittels eines beigefügten Lageplans erfolgen, aus dem auch die verschiedenen Flächen (Wald, Feld, befriedete Bezirke usw.) ersichtlich sind. Die Definition des Revieres als Hoch- oder Niederwildrevier bei Benennung der Wildarten ist zur Klarstellung für einen möglichen Streitfall sinnvoll. Oftmals herrscht zudem Streit über Reviergrenzen, so dass eine vertragliche Festlegung der Grenze sinnvoll ist.

Zu § 3

Zu beachten sind hier die länderspezifischen gesetzlichen Mindestpachtzeiten.

Zu § 4

Zur Klarstellung sollte hier eine Angabe des Hektarpreises der jagdlich nutzbaren Fläche neben den Pachtpreis für den gesamten Bezirk gestellt werden.

Zu § 5

Zum Zeitpunkt der Verpachtung bereits bekannte zukünftige Abrundungen sollten vertraglich festgehalten werden.

Zu § 6

Eine Beschränkung der Vergabe von unentgeltlichen Begehungsscheinen vertraglich zu vereinbaren ist nicht erforderlich, da regelmäßig entsprechende gesetzliche Regelungen in den Ländern zur erlaubten Anzahl der Vergabe unentgeltlicher Begehungsscheine bestehen, so dass keine Grund ersichtlich ist, warum man zum Nachteil des Pächters von diesen gesetzgeberischen Vorgaben abweichen sollte. Für die Benennung eines ortsansässigen Jagdscheininhabers für den Fall, dass kein Pächter in der Nähe des Jagdbezirks wohnt, könnte die Grenze bei 30 Kilometer Entfernung angesetzt werden.

Zu § 7

Wildäsungs- und Biotopverbesserungsflächen sollten im Pachtvertrag mittels einer beigefügten Anlage festgehalten werden. Da zum Ende der Pachtzeit das Thema Jagdeinrichtungen oft zu Streit führt, sollte die Übernahme oder der Abbau derselben vertraglich geregelt werden.

Zu § 9

Es empfiehlt sich nicht, einen Jagdpachtvertrag zu unterschreiben, der vorsieht, dass der Pächter vollumfänglich Wildschadensersatz zu bezahlen hat. In Zeiten von zunehmendem Anbau von besonders schadensträchtigen Kulturen zur Energiegewinnung stellt sich die pauschale Übernahme von Wildschäden für den Pächter mittlerweile als unwägbares Risiko dar. Aus diesem Grund sind im vorliegenden Musterpachtvertrag verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, das Risiko des Wildschadensersatzes für den Pächter zumutbar zu begrenzen. Weiter sollte zur Schadensbegrenzung eine Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht des Verpächters aufgenommen werden. Zudem sollte dem Pächter die Möglichkeit eingeräumt werden, Wildschäden selbst zu beheben oder Ernteausfall durch Ersatzlieferung auszugleichen, da dies oftmals kostengünstiger ist, als die Behebung von Wildschäden durch den Landwirt oder der vom Verpächter angesetzte Schaden für den Ernteausfall. Zur Risikobegrenzung ist auch die Vereinbarung eines außerordentlichen Kündigungsrechts für den Fall sinnvoll, dass Wildschäden ein unverhältnismäßiges Maß im Verhältnis zum Pachtpreis annehmen.

Zu § 10

Bezüglich des Ersatzes von Waldwildschäden sollte kein ausufernder Katalog von Hauptholzarten akzeptiert werden. Es sollte genau geprüft werden, welche Hauptholzarten im Jagdbezirk vorkommen. Empfehlenswert erscheint eine Pauschalierung des Schadensersatzanspruchs in Verbindung mit einer Rückzahlungspflicht für zu viel gezahlten Wildschadensersatz.

Zu § 11

Nur grobe oder wiederholte Gesetzesverstöße oder Vertragsverletzungen mit vorheriger erfolgloser Abmahnung sollten eine Kündigungsmöglichkeit für den Verpächter begründen können.

Zu § 12

Das Ausbleiben von Hochwild in einem teuren Hochwildrevier, der exzessive Anbau von Kulturen zur Energiegewinnung oder die Errichtung von Windkraftanlagen können ein Revier in einer Weise beeinträchtigen, dass der Pachtpreis nicht mehr gerechtfertigt ist, so dass für diese Fälle entsprechende Kündigungsmöglichkeiten des Pächters vereinbart werden sollten. Auch Krankheit oder Altersgründe sollten zur Kündigung berechtigen können. Gleiches gilt für Störungen der Jagdausübung durch den Verpächter bzw. die Jagdgenossen.

Zu § 13–19

Hier sind übliche Regelungen für den Fall der Insolvenz einer Vertragspartei, des Todes des Pächters und der Fortführung im Todesfall, der Vertragsänderung oder Unwirksamkeit und der Pflicht zur Anzeige des Vertrages bei der Unteren Jagdbehörde geregelt.